

**Inhaltsverzeichnis:**

	Seite
1. Zweck und Zielsetzung	1
2. Geltungsbereich/Änderungsdienst	1
3. Verantwortlich	1
4. Zusätzlich anzuwendende Vorschriften	2
5. Begriffe	2
6. Grundsätzlich	2
7. Vorgehensweise	2
8. Anlage	5

**1. Zweck und Zielsetzung**

Die Anweisung dient als Hausordnung und regelt die Rechte und Pflichten der Gäste, Handwerker und Dienstleister in der MT und deren Gästeführer oder Koordinatoren. Bei MT wird größter Wert auf Arbeits- und Umweltschutz gelegt. Gemäß § 5 BGV A1 ist MT verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die im §2 BGV A1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten.

**2. Geltungsbereich/Änderungsdienst**

MT Aerospace AG

---

Ausgabe 02      Ergänzung im Absatz 7 Werkverkehr, im Absatz 4

Ausgabe 01      Erstausgabe

**Ausgabe      Grund der Änderung**

---

Verteiler: Infospace

**3. Verantwortlich**

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Arbeitsanweisung sind:

**MT-seitig:**


**die Koordinatoren wie:**

- Gästeführer
- Hallenmeister der benannten Bereiche,
- Hallenverantwortlichen
- MT-seitige Auftraggeber

**Extern:** Verantwortliche der Dienstleister und Handwerker

Ausgedruckte Anweisungen unterliegen nicht dem Änderungsdienst!  
Gültigkeit überprüfen.

Erstellt: Fischer, Hans-Werner / TSL-ZD	Geprüft: Resch, Sebastian / TS	Genehmigt: Albrecht, Michael / TQ
Unterschrift 	Unterschrift  10.11.11	Unterschrift  15.11.11

Ausgabe:	02	<b>AA-6.4-1</b> <b>Betriebsordnung für Fremdfirmen</b> EN9100-2016 Kap. 4.2	
Datum:	08.11.2011		
Seite:	2 von 9		

#### 4. Zusätzlich anzuwendende Vorschriften

ArbZRG	Arbeitszeitrechtgesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
	Es gelten zusätzlich alle allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel und die Unfallverhütungsvorschriften bei Bauarbeiten in der jeweils gültigen Fassung
DIN EN ISO 14001	Umweltmanagementsysteme
VDE105 Teil100 und 100/A3	Betrieb von elektrischen Anlagen
OA 27	Gefahrstoffe
BGHW M7	Gefährdung durch rückwärtsfahrende LKW

#### 5. Begriffe

entfällt

#### 6. Grundsätzlich

Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen MT-Koordinator ist Voraussetzung für die Realisierung von Dienstleistungen/Arbeiten auf dem Werksgelände.

MT Koordinator ist jeder Hallenmeister für seinen Verantwortungsbereich und zugleich der Auftraggeber, der eine Fremdleistung über einen Abruf oder eine Banf angefordert hat.

Analog gilt dieser Sachverhalt für die Firmen, die sich ständig auf dem Gelände bewegen.

Der MT-Koordinator informiert den Vertreter der Fremdfirma über die für die Tätigkeiten notwendigen Einrichtungen und Abteilungen. Soweit es für die **Arbeitssicherheit erforderlich** ist, hat er **Weisungsbefugnis** gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirma. Die von ihm angeordneten Maßnahmen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit sind für die Dauer der Arbeiten aufrechtzuerhalten.

Die notwendigen Informationen müssen vor der Arbeitsaufnahme direkt zwischen der Fremdfirma und dem Meister ausgetauscht werden. Hierzu dient das Protokoll in der Anlage.

Die **Ausnahmegenehmigung für das Mitführen von minderjährigen Personen auf das MT Werksgelände** wird nur nach Rückfrage bei der Leitung Werksicherheit ausgestellt.

#### 7. Vorgehensweise

##### Allgemeines


Bei MT wird größter Wert auf Arbeits- und Umweltschutz gelegt. Gemäß § 5 BGV A1 ist MT verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die im §2 BGVA1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten.

##### Verantwortlichkeit

Durch den Auftragnehmer ist eine verantwortliche Führungskraft zu benennen. Die Führungskraft ist für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Sie führt die örtliche Aufsicht und trägt die Verantwortung für die sichere Ausführung der Arbeiten.

Vor Beginn der Arbeiten hat sich die verantwortliche Führungskraft mit den MT- Koordinatoren und der MT-Sicherheitsfachkraft abzustimmen:

- Verantwortliche Person der Fremdfirma
- Art der geplanten Tätigkeiten

Ausgabe:	02	<b>AA-6.4-1</b> <b>Betriebsordnung für Fremdfirmen</b> EN9100-2016 Kap. 4.2	 <b>MT AEROSPACE</b>
Datum:	08.11.2011		
Seite:	3 von 9		

- Beginn und Ende der Tätigkeiten
- Liste der Beteiligte Personen
- Durch die Fremdfirma eingesetzte Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsverfahren
- Von MT zur Verfügung gestellte Geräte (z.B. Stapler)

Eine Einweisung der an den Arbeiten beteiligten Mitarbeiter der Fremdfirma durch den Hallenmeister ist obligatorisch.

Nach Abschluss der Arbeiten, bzw. bei wesentlichen Änderungen der Tätigkeiten bzw. des Zeitrahmens ist der Hallenmeister zu informieren.

Ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll wird erstellt. Eine Kopie ist beim Werkschutz zu hinterlegen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Beschäftigten die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ebenso wie die dort geltenden Ortsbestimmungen beachten und einhalten.

Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen.

### **Bau- und Montagearbeiten**

Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstung, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren zu sichern.

Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird-

In solchen Fällen ist mit dem MT-Koordinator abzusprechen, in welchem Umfang bzw. wann die Arbeiten weitergeführt werden können. Auch dies muss mit dem Hallenmeister abgestimmt werden.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei dem MT-Koordinator über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen informieren.

Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so ist gemäß die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Treten bei den Arbeiten Lärmbelästigungen auf, muss rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden kann (Rücksprache mit dem MT-Koordinator).

Sollen Baubuden errichtet werden, so ist dies mit dem MT-Koordinator abzustimmen.

Hebebühnen dürfen in Kranbereichen nur nach Absprache mit dem MT-Koordinator aufgestellt werden.

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist der MT-Koordinator zu informieren.

Die Baustelle ist besenrein zu verlassen.

### **Maschinen, Werkzeuge, Geräte**

Die bei MT eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Überlässt MT dem Auftragnehmer technische Arbeitsmittel zur Benutzung, so muss der Auftragnehmer festgestellte Mängel umgehend dem MT-Koordinator mitteilen. Die Benutzung der technischen Arbeitsmittel ist sofort einzustellen. Auch in diesem Fall muss eine Vereinbarung über die Nutzung durch die Fremdfirma mit dem MT-Koordinator vereinbart werden.


### **Elektrische Einrichtungen**

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden. Rücksprache mit dem MT-Koordinator ist erforderlich.

Sind elektrische Anschlüsse am Werksnetz erforderlich, ist dies über den MT-Koordinator zu veranlassen.

### **Persönliche Schutzausrüstung**

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.

Ausgabe:	02	<b>AA-6.4-1</b> <b>Betriebsordnung für Fremdfirmen</b> EN9100-2016 Kap. 4.2	 <b>MT AEROSPACE</b>
Datum:	08.11.2011		
Seite:	4 von 9		

### **Verhalten bei Unfall**

Bei Unfällen steht unser werkärztlicher Dienst zur Verfügung; die Abt. Arbeitssicherheit ist unverzüglich über den Werkschutz Fon 1113 zu benachrichtigen.

Bei schweren Unfällen ist die Unfallstelle unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt. Sofort den Werkschutz über 1113 verständigen.

### **Fragen zum Arbeitsschutz**

Sofern Fragen zum Arbeitsschutz bestehen, gibt die Arbeitssicherheit gerne Auskunft.

### **Werksicherheit**

Das Personal des Auftragnehmers darf das Werksgelände nur mit einem von MT ausgestellten Ausweis betreten. Daher müssen sich alle Personen, die bei MT eingesetzt werden, zu Beginn ihrer Tätigkeit an der Pforte melden. Die Ausweise müssen nach Beendigung der Tätigkeit zurückgegeben werden.

Personen, die in Erfüllung des Vertrages oder Transportes Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen unserer jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Insbesondere ist der Aufenthalt auf unserem Werksgelände nur den an der Auftragsabwicklung beteiligten Personen gestattet. Der Auftragnehmer haftet MT Aerospace AG für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder seine Beschäftigten oder Unterauftragnehmer (inkl. Transportunternehmen) unsere Betriebsordnung nicht beachten.

Sowohl beim Ein- als auch beim Ausfahren können Fahrzeug- und Taschenkontrollen durchgeführt werden.

Über alle Vorgänge der MT Aerospace AG und ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Geheimhaltung zu bewahren.

Auf dem Betriebsgelände ist Fotografieren und Filmen nicht erlaubt.

Mitarbeiter von Fremdfirmen, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, müssen ihre Arbeit einstellen.

Der Auftragnehmer unterrichtet seine Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten.

Den Anweisungen des Werkschutzes, der Werkfeuerwehr, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes ist unbedingt Folge zu leisten.

### **Heißarbeiten**

Falls im Zuge der zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten, Dachsanierungen usw.) erforderlich ist, muss vorher eine Schweißgenehmigung bei der Werkfeuerwehr über den MT-Koordinator oder den Werkschutz eingeholt werden.

Die MT-Brandschutzordnung ist zu beachten.

Schweißarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die einen Schweißnachweis besitzen.

### **Werkverkehr**

Auf dem Werksgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Die angegebene Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten.

Mofas, Mopeds und Motorräder dürfen das Werksgelände nicht befahren.

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen mit entsprechender Fahrerlaubnis geführt werden.


Verbrennungsmotorisch betriebene Fahrzeuge dürfen grundsätzlich in den Hallen nicht eingesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Hallenverantwortlichen.

Verkehrsunfälle auf dem Werksgelände sind unverzüglich dem Werkschutz 1113 zu melden.

Rückwärtsfahrende LKWs benötigen einen Einweiser entsprechend der BGHW M7.

### **Verhalten im Gefahrenfall**

Im Gefahrenfall ist den an allen Gebäude Ein- und Ausgängen angebrachten Verhaltenshinweisen nachzukommen.

Ausgabe:	02	<b>AA-6.4-1</b> <b>Betriebsordnung für Fremdfirmen</b> EN9100-2016 Kap. 4.2	 <b>MT AEROSPACE</b>
Datum:	08.11.2011		
Seite:	5 von 9		

### **Umweltschutz**

Unser Standort arbeitet beim Umweltschutz in Anlehnung an die DIN EN ISO 14001. Für alle Fremdfirmen bedeutet dies, dass sie diese Umweltstandards einhalten müssen. Für Schäden, die der MT durch Nichtbeachtung entstehen, kommt der Verursacher auf. Das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Abfallmaterial ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten ordnungsgemäß entsprechend den Satzungen der zuständigen Kommune zu entsorgen. Besonders überwachungspflichtiger Abfall ist ebenfalls zu entsorgen. Über die Entsorgung ist ein Nachweis zu erbringen. Bei Nichteinhaltung von Vorschriften haftet für evtl. entstehenden Schaden der Auftragnehmer. Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den MT-Koordinator zu richten.

### **Umgang mit Gefahrstoffen**

Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen ist die Gefahrstoffverordnung einzuhalten und die Arbeitsstoffe sind im MT- Gefahrstoffkataster aufzuführen. Näheres regelt die OA-27 Gefahrstoffe. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen des Auftragnehmers sind vor Arbeitsbeginn zur Einsichtnahme dem Koordinator vorzulegen. Es ist auch sicherzustellen, dass MT-Mitarbeiter bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen nicht gefährdet werden. Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den MT-Koordinator, die Arbeitssicherheit oder die Abteilung für Umweltschutz zu richten. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben, usw., sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden und Grundwasser und Entwässerungssystemen (Kanal, Sickerschächte) auftreten. Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

## **8. Anlage**

- FM-6.4-1 Verpflichtungserklärung
- FM-6.4-1 Ausnahmegenehmigung für das Mitführen von minderjährigen Personen auf das MT Werksgelände
- FM-6.4-1 Layout und Verhaltensgrundregeln
- FM-6.4-1 Protokoll zur Gefährdungsbeurteilung

## Verpflichtungserklärung

**Bitte melden Sie sich vor Beginn der Arbeiten bei dem MT-Koordinator und dem zuständigen Hallenmeister.**

MT-Koordinator bei MT Aerospace AG für diesen Auftrag/Rahmenvertrag ist

Herr \_\_\_\_\_, Abt \_\_\_\_\_, Fon \_\_\_\_\_

Hallenmeister \_\_\_\_\_

<b>Notruf, Unfall</b>	<b>1110/1113</b>	<b>Werkschutz</b> <b>1113/1250</b> Weitere Fachbereiche wie Arbeitssicherheit, Umweltschutz etc. sind über den Werkschutz zu erreichen
<b>Feuer</b>	<b>0-112</b>	

Der Auftragnehmer **Firma** \_\_\_\_\_,

vertreten durch **Herrn** \_\_\_\_\_,

hat die **Betriebsordnung für Fremdfirmen** zur Kenntnis genommen und handelt danach. Er kennt den MT-Koordinator und die für die durchzuführende Arbeit/Dienstleistung wichtigen Einrichtungen und Abteilungen.

Mit dem MT-Koordinator/ Hallenmeister wurden mögliche gegenseitige Gefährdungen besprochen. Der Auftragnehmer sichert zu,

- dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter der von ihm eingesetzten Subunternehmen entsprechend § 7 BGV A1 und §§ 4 u. 8 ArbSchG sowie für elektrotechnische Tätigkeiten entsprechend VDE 105 Teil 100 unterwiesen sind;
- über die Betriebsordnung für Fremdfirmen unterrichtet sind;
- mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung ausgerüstet sind;
- dass für Einsätze mit **besonderer Befähigung** (z.B. Transport-, Kran- oder Maschineneinsatz) nur fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird;
- Arbeiten an Sonn- und Feiertagen dem Gewerbeaufsichtsamt gemeldet werden (§ 13 ArbZRG).
- Bau- und Montagearbeiten sowie Demontagearbeiten, deren Umfang 10 Arbeitsschichten übersteigt, rechtzeitig vor ihrem Beginn der zuständigen Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmen entbindet nicht von der Anzeigepflicht

Durch die Funktion des MT-Koordinators ist der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für eigene Mitarbeiter entbunden. (§ 6 BGV A1).

Verantwortliche Führungskraft der Fremdfirma ist **Herr** \_\_\_\_\_

Datum:..... Unterschrift Auftragnehmer:.....

**Ausnahmegenehmigung für das Mitführen von minderjährigen Personen auf das MT Werksgelände**

Mir, .....  
(Name/Vorname)

dem Fahrer der Spedition.....

wurde mitgeteilt, dass das Mitführen Familienangehörigen insb. Minderjähriger oder anderer Personen, die nicht an der Auftragserfüllung beteiligt sind, auf das Firmengelände von MT Aerospace AG gemäß deren aktueller Betriebsordnung grundsätzlich untersagt ist und ich durch mein Verhalten eine risikoreiche Gefahrenlage schaffe.

Aus Dringlichkeitsgründen wird von MT Aerospace AG vom generellen Zutrittsverbot eine Ausnahmegenehmigung für das Mitführen eines Minderjährigen mit folgender Maßgabe gewährt:

I. Verantwortlichkeit des Fahrers

1. Der Fahrer trägt die alleinige Sorge und garantiert, dass
  - a) im Fahrzeug befindliche Minderjährige während des Aufenthaltes auf dem Werksgelände der MT Aerospace AG am Standort Augsburg das Kraftfahrzeug nicht verlassen werden.
  - b) es während des Aufenthaltes auf dem Werksgelände nicht zu einer Verursachung eines Schadens durch den/die Minderjährige/n kommt.
2. Haftung des Fahrers:  
Der Aufsichtspflichtige haftet für sämtliche Schäden, die MT oder deren Mitarbeitern durch eine Handlung der/s Minderjährigen oder durch eine Verletzung der unter Punkt 1 abgegebenen Garantie entstehen.

II. Haftungsausschluss MT

Die Haftung der MT Aerospace AG und Ihrer Mitarbeiter für etwaige Unfälle, direkte bzw. indirekte Schäden, Folgeschäden oder sonstige Schäden, die den mitgeführten Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist sowohl gegenüber dem Aufsichtspflichtigen als auch dem Minderjährigen ausgeschlossen, soweit diese nichts seitens der MT Aerospace AG, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder seitens MT Aerospace AG eine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit gegeben ist.

III. Hinweis auf die Betriebsordnung und Haftung im Wiederholungsfalle

Mir dem Fahrer wurde die aktuelle Betriebsordnung der MT Aerospace AG ausgehändigt. Mir ist bekannt, dass das Mitbringen von Familienangehörigen insb. Minderjährigen oder anderer Personen, die nicht mit der Durchführung des Transportes betraut sind, auf das Werksgelände der MT Aerospace AG nicht gestattet ist.  
Mir ist bekannt, dass ich keinen Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung von dieser Regelung habe und im Wiederholungsfalle damit rechnen muss, dass mir der Zutritt zum Werksgelände untersagt wird, solange sich o.g. Personen im Fahrzeug befinden. Ich hafte in einem solchen Fall für sämtliche direkten und indirekten, mittelbar- und unmittelbaren Schäden, die der MT Aerospace AG hierdurch entstehen.

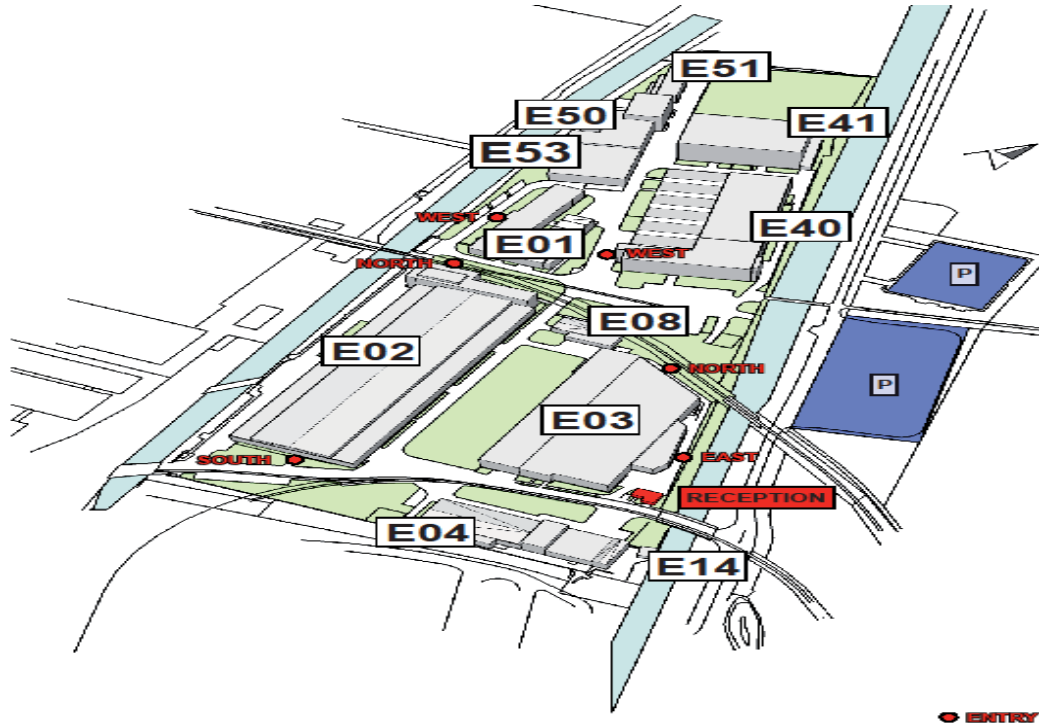
\_\_\_\_\_ ( Name , Vorname )

\_\_\_\_\_ ( Firma und aml. Kennzeichen)

\_\_\_\_\_ ( Datum )

\_\_\_\_\_ ( rechtskräftige Unterschrift)

## Layout und Verhaltensgrundregeln



- Sie betreten das Werksgelände auf eigene Gefahr. Der Besucher muss einen **amtlichen Lichtbildausweis** ( Pass oder Personalausweis ) zur Legitimationskontrolle vorzeigen. Bei Fahrzeugführern auch einen gültigen Führerschein.
- Im Werk darf **nicht fotografiert** werden! Alle **Fotogeräte** und **Mobiltelefone** sind am Empfang **zu hinterlegen**.
- Es dürfen keine USB-Stick und Wechseldatenträger an MT Rechner verwendet werden.
- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt **20 km/h**. Es gilt die **StVO** → keine Einfahrt ohne Fahrerlaubnis.
- Vorgeschriebene Wege, Parkplätze, Verbote und Gebote sind zu beachten.
- **Schienerverkehr** hat Vorrang.
- **Schweiß-, Löt- und Flexarbeiten** sind bei der Werksicherheit unter 0821-505 1250 (intern 1250) **anzumelden**.
- **Die Brandschutzordnung und die Betriebsordnung für Fremdfirmen** ist einzuhalten.
- Maßnahmen und Weisungen des Werkschutzes sind zu beachten. Der Werkschutz führt Fahrzeugkontrollen durch.
- Das Gelände (Zugänge und Hallen) und die Parkplätze sind **videüberwacht**.
- Der **Besucherausweis** ist sichtbar zu tragen und nur in Verbindung mit dem amtl. Ausweis gültig.
- Das Betreten des Werksgeländes, der Büros und der Fertigungshallen ist **Kindern** und Jugendlichen unter 18 Jahren **nicht gestattet**. In Einzelfällen kann von dieser Regelung abgesehen werden:  
In diesen Fällen obliegt den Eltern bzw. Begleitpersonen eine besondere Aufsichtspflicht
- **Rückwärtsfahren mit LKWs ist nur mit Einweiser gestattet**



**Geheimhaltung**



**Der Einsatz von Handys  
ist verboten!**



**Andere als die ihnen vor-  
gegebenen Wege dürfen nicht  
betreten werden!**



**Notruf:  
1250 intern  
0821- 505 1250**



## Protokoll zur Feststellung gegenseitiger Gefährdungen zwischen MT Aerospace AG und der Firma:

Gebäude:	Antwort		Maßnahme
	Ja	Nein	
Wurden mögliche Risiken zwischen dem Koordinator und dem Verantwortlichen der Fremdfirma abgesprochen?			
Bestehen gegenseitige Gefährdungen?			
Wenn ja welche?			
Können diese durch Änderung der zeitlichen Abläufe vermieden werden?			
Werden Schleif-, Trenn- oder Schweißarbeiten durchgeführt?			
Wenn ja, liegt eine Schweißerglaubnis vor?			
Sind bei Schweißarbeiten die angrenzenden Arbeitsbereiche abgedeckt?			
Werden Arbeitsmittel der MT Aerospace eingesetzt?			
Wenn ja, wurden diese Arbeitsmittel vom MT Koordinator genehmigt?			
Wurde die Fremdfirma im Umgang mit diesem Arbeitsmittel unterwiesen (z.B. Kran)?			
Wird die zur Durchführung benötigte persönliche Schutzausrüstung gestellt und getragen?			
Sind die eingesetzten Arbeitsmittel der Fremdfirma in einem ordnungsgemäßen Zustand?			
Ist der Arbeitsbereich der Fremdfirma abzusperren?			
Werden Arbeiten in der Höhe ausgeführt?			
Wenn ja, besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Gefährdung durch herabfallende Teile oder Arbeitsmittel?			
Welches Arbeitsmittel wird bei Arbeiten in der Höhe eingesetzt (Leiter, Gerüst, Hubarbeitsbühne)?			
Sind die Mitarbeiter im Umgang mit diesem Arbeitsmittel Unterwiesen?			
Ist sichergestellt, dass bei Instandsetzungsarbeiten die Maschine oder Anlage vor Arbeitsbeginn stillgesetzt worden ist?			
Wird durch die Inbetriebnahme der Maschine oder Anlage eine gefahrbringende Bewegung erzeugt?			
Wird eine unbefugte Inbetriebnahme der Maschine vermieden (sichern gegen wiedereinschalten)?			
Ist sichergestellt, dass vor der Wiederinbetriebnahme alle Schutzeinrichtungen wieder angebracht und funktionstüchtig sind?			
Werden Gefahrstoffe eingesetzt oder bei der Arbeit frei?			
Wenn ja welche?			
Werden die Schutzstufen der Gefahrstoffverordnung eingehalten?			
Besteht Explosionsgefahr?			
Sonstiges			

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift MT Koordinator: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Verantwortlicher Fremdfirma: \_\_\_\_\_